

15. Juli 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 92a, 84; Handelsvertretergesetz vom 6. August 1953
Art. 3 Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuständigkeits-
prüfung), § 5 Abs. 1 Satz 2, § 48; ZPO § 276

Leitsätze:

1. Versicherungsvertreter der in § 92a Abs. 2 HGB näher beschriebenen Art gelten nach Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes nur dann als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn ihnen ebenso wie den in § 92a Abs. 1 HGB genannten Handelsvertretern vertraglich und damit rechtlich oder nach dem Umfang der ihnen abverlangten Leistungen und damit faktisch ein Tätigwerden für andere als die in § 92a Abs. 2 HGB näher bezeichneten Versicherer verboten bzw. unmöglich ist.
2. Macht ein Handelsvertreter in einer Klage auf Provisionszahlung geltend, er sei nicht selbständig im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB und daher Angestellter im Sinne von § 84 Abs. 2 HGB gewesen, so genügt für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht schon eine dahingehende bloße Behauptung des Klägers; die Gerichte für Arbeitssachen sind nur dann zuständig, wenn auch feststeht, daß der Kläger unselbständig im Sinne der genannten Gesetzesvorschriften war.
3. Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes ist im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die lex specialis, die es verbietet, Handelsvertreter unter anderen als den in Art. 3 Abs. 1 aaO genannten Voraussetzungen als Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG in Betracht zu ziehen.

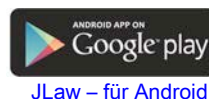
Aktenzeichen: 5 AZR 472/60

Urteil des BAG vom 15. Juli 1961

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 472/60

1 Sa 63/60 Hamburg

Urteilstenor zuge-
stellt am 15. Juli 1961

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Juli 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Dr. E. Frey für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers werden unter deren Zurückweisung im übrigen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. Oktober 1960 - 1 Sa 63/60 - und des Arbeitsgerichts Hamburg, Kammer IV, vom 2. August 1960 - 4 Ca 139/60 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird an das Landgericht im Hamburg verwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten obliegt, die vor den Gerichten für Arbeitssachen entstanden sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen schriftlichen Vertrag vom 22. Januar/16. Februar 1959 geschlossen, worin er als "freier Versicherungsvertreter gemäß §§ 84, 92 Abs. 1 HGB" bezeichnet ist (§ 1) und als solcher auf Provisionsbasis für die Beklagte tätig werden sollte. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Kläger, Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen ausschließlich für die Beklagte, Sach- und Krankenversicherungen ausschließlich für zwei andere, namentlich in dem Vertrage genannte, Versicherungsgesellschaften zu vermitteln. Der Geschäftsverkehr für alle diese Versicherungen war über die Filiale der Beklagten in H abzuwickeln (§ 4). Eine geschäftliche Betätigung in anderen Branchen war dem Kläger erlaubt. Er sollte nach den zu dem Vertrag gehörigen "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" (Ziff. 1) berechtigt sein, seine Tätigkeit frei zu gestalten und seine Arbeitszeit frei zu bestimmen. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt war, sollte der Kläger die sämtlichen im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstehenden Kosten und Auslagen tragen (§ 2 des Vertrages). Ziffer 23 der "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" lautet wie folgt:

"Gerichtsstand und Erfüllungsort ist H .
Ansprüche gegen den Vertreter können auch am
Sitz der Filiale, unter welcher er zuletzt
tätig war, gerichtlich geltend gemacht werden.
Zuständig ist das Amtsgericht".

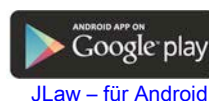
Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung einer sog. "Zuführungsprovision" in Höhe von 12.200,-- DM an sich und in Höhe von 2.000,-- DM an seinen Prozeßbevollmächtigten als seinen Zessionar nebst entsprechenden Zinsen mit der Behauptung verlangt, er habe durch Herbeiführung eines Werbeschreibens der Arbeitsgemeinschaft ~~Sachverständigen für Lebensversicherung~~ vom 4. Mai 1959 für den Beratungsdienst der Beklagten auf dem Gebiete der Altersversorgung in einer bestimmten, von ihm näher bezeichneten Weise geworben, wofür ihm von der Beklagten Provisionen zugesagt worden seien, die sich auf die Klagesumme beliefen. Im Hinblick auf die von der Beklagten erhobene Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen hat der Kläger behauptet, er sei bei seiner Tätigkeit für die Beklagte - im Gegensatz zu der schriftlichen Absprache - nicht frei und in seiner Zeiteinteilung nicht unabhängig, vielmehr persönlich und wirtschaftlich abhängig gewesen. Die Beklagte habe zwar für ihn kein festes Arbeitsprogramm aufgestellt, und er habe bei seiner Arbeit keinerlei Zeiteinteilung einzuhalten brauchen. Als Neuling im Versicherungswesen habe er aber auf Anordnung der Beklagten an Arbeitsbesprechungen teilnehmen müssen; er sei ferner verpflichtet gewesen, das ihm von der Beklagten zugeleitete Material zu sichten und auszuwerten und zusammen mit erfahrenen Mitarbeitern des Kundendienstes innerhalb und außerhalb H Kunden zu besuchen. Diese Pflichten hätten ihn so in Anspruch genommen, daß er eine anderweitige Tätigkeit nicht habe ausüben können. Letzteres sei der Beklagten auch unerwünscht gewesen, und er habe bei Nichtbeachtung dieser Einstellung der Beklagten befürchten müssen, daß die Beklagte die ihm für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1959 gegebenen Provisionsvorschüsse von je 500,-- DM monatlich entsprechend den dafür vorgesehenen Bestimmungen des Vertrages (§ 5 Ziff. 2 c) widerrufen werde.

Die Beklagte hat in ihrem Klageabweisungsantrag dieser Darstellung des Klägers über seine angebliche persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit widersprochen.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger in der Hauptsache sein Klageziel weiter. Hilfsweise beantragt er Verweisung des Rechtsstreites an das Landgericht H notfalls an das Amtsgericht H .

Entscheidungsgründe:

I. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist vom Landesarbeitsgericht zutreffend verneint worden.



1. Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG sind die Arbeitsgerichte - neben anderem, was hier nicht in Betracht kommt - zuständig für Ansprüche eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis. Diese Vorschrift findet gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG auch dann Anwendung, soweit der Kläger im Wege der gewillkürten Prozeßstandschaft hinsichtlich eines Betrages von 2.000,-- DM auf Leistung an seinen Zessionar klagt.

Eine Arbeitnehmereigenschaft des Klägers im Sinne von § 84 Abs. 2 HGB, die gegeben und nicht nur vom Kläger behauptet sein muß (vgl. statt aller: BAG 6, 160 [163,164] = AP Nr. 2 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAG AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG 1953 Ziff. 2 b der Entscheidungsgründe), scheidet aber schon nach seinem eigenen Vortrag aus. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach § 84 Abs. 2 gilt als Angestellter und damit als Arbeitnehmer derjenige, der ständig mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Verträgen für einen Unternehmer betraut und dabei nicht "selbständig" im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB ist. Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB ist "selbständig", wer "im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann". Daraus folgt, daß "nicht selbständig" im Sinne von § 84 Abs. 2 HGB derjenige ist, der im wesentlichen seine Tätigkeit nicht frei gestalten und seine Arbeitszeit nicht bestimmen kann; es sind damit diejenigen Personen gemeint, bei denen kraft vertraglicher Regelung oder faktisch die Art ihrer Tätigkeit und ihre Zeiteinteilung im wesentlichen vom Unternehmer so bestimmt wird, wie das bei einem in einem abhängigen Arbeitsverhältnis Stehenden der Fall ist.

In dieser Beziehung hat der Kläger aber selbst vorge-
tragen, die Beklagte habe für ihn kein festes Arbeitsprogramm aufgestellt und er habe bei seiner Arbeit keinerlei feste Zeiteinteilung einzuhalten brauchen. Soweit er geltend gemacht hat, er habe an Arbeitsbesprechungen und Kundenbesuchen teilnehmen und in zeitraubender Weise Werbematerial auswerten müssen, hat er nicht dargelegt, daß er sich der Wahrnehmung



- 5 -

dieser ihm von der Beklagten aufgetragenen Aufgaben nicht unter Berufung auf seine zwischen den Parteien vereinbarte selbständige Vertreterstellung hätte widersetzen können. Seine Angabe, bei einer Nichtwahrnehmung der ihm von der Beklagten aufgetragenen Aufgaben habe er befürchten müssen, daß die ihm von der Beklagten gewährten Vorschüsse widerrufen würden, reicht in dieser Beziehung für die Annahme, er habe sich den Wünschen der Beklagten nicht widersetzen können, solange nicht aus, als er nicht darlegt, er sei auf das Behalten der Vorschüsse ebenso angewiesen gewesen wie ein Arbeitnehmer auf seine Arbeitsvergütung. In dieser Beziehung hat aber bereits das Landesarbeitsgericht zutreffend auf folgendes hingewiesen: Der Kläger hat unstreitig in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 30. April 1959 keinerlei Werbeerfolge für die Beklagte erzielt, wenn man von dem in diesem Prozeß streitigen - zudem offensichtlich außerhalb seiner eigentlichen Aufgaben liegenden - einmaligen Einsatz für die Beklagte in Gestalt der Herbeiführung eines Empfehlungsschreibens seitens der Arbeitsgemeinschaft ~~...~~ vom 4. Mai 1959 absieht. Solange der Kläger aber nicht substantiiert darlegt, daß er trotz wesentlichen Einsatzes für die Beklagte keinen anderweitigen Verdienst für sich erzielen konnte, spricht das Ausbleiben jeglichen Werbeerfolges dafür, daß er sich für die Beklagte in den Monaten Januar bis April 1959 nicht nennenswert betätigt hat und daß er wie ein selbständiger Vertreter darin auch frei war, darüber zu befinden, ob und in welchem zeitlichen Rahmen er für die Beklagte tätig werden wollte oder nicht.

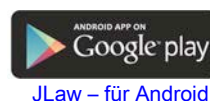
Enthält somit der eigene Vortrag des Klägers bereits keine schlüssige Darstellung darüber, daß er in der Art seiner Tätigkeit und in der Zeiteinteilung nicht frei gewesen sei, so ist eine Arbeitnehmereigenschaft des Klägers im Sinne von § 84 Abs. 2 HGB zu verneinen, ohne daß es auf eine Beweisaufnahme ankommen kann.

2. Auch eine Arbeitnehmereigenschaft des Klägers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes vom 6. August 1953 scheidet aus. Nach dieser Vorschrift gelten - neben

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



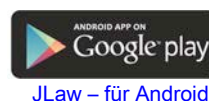
[JLaw – für iOS](#)

anderem, was hier nicht in Betracht kommt - nur solche Versicherungsvertreter als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, die zu dem Personenkreis gehören, für die nach § 92 a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann und die während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt nicht mehr als fünfhundert DM auf Grund des Vertragsverhältnisses verdient haben.

Der Kläger gehört aber nicht zu dem genannten Personenkreis, für den nach § 92 a HGB die untere Einkommensgrenze festgesetzt werden kann. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Gemäß § 92 a Abs. 1 HGB kann eine untere Einkommensgrenze nur für solche Versicherungsvertreter festgesetzt werden, deren vertraglich und rechtlich oder nach dem Umfang der ihnen abverlangten Leistungen und damit faktisch ein Tätigwerden für andere Unternehmen verboten bzw. unmöglich ist (sogenannte "echte Einfirmenvertreter" im Sinne von § 92 a Abs. 1 HGB). Als solcher kommt aber der Kläger nicht in Betracht. Denn nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war ihm eine Tätigkeit für andere Unternehmen gestattet, wenn er dabei bestimmte, oben im Tatbestand dieses Urteils näher bezeichnete Brancheschränken beachtete. Deshalb gehörte er nicht im Sinne von § 92 a Abs. 1 HGB zu den Einfirmenvertretern kraft vertraglicher Bindung. Daß er aber im Sinne dieser Vorschrift faktisch Einfirmenvertreter gewesen sei, hat er wiederum nicht genügend substantiiert dargelegt. Zur Begründung kann insoweit auf das oben zu Ziffer I 1 dieser Entscheidungssgründe Gesagte verwiesen werden.

b) § 92 a Abs. 2 HGB spricht von Versicherungsvertretern, die auf Grund eines Vertrages oder mehrerer Verträge damit betraut sind, Geschäfte für mehrere Versicherer zu vermitteln oder abzuschließen, die zu einem Versicherungskonzern oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft gehören, sofern die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem dieser Versicherer im Zweifel auch die Beendigung des



Vertragsverhältnisses mit den anderen Versicherern zur Folge haben würde.

Diese Voraussetzungen - für sich genommen - sind beim Kläger möglicherweise gegeben; denn er war auf Grund eines mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrages damit betraut, für drei Versicherer bestimmte - oben im Tatbestand näher genannte - Versicherungsgeschäfte zu vermitteln. Diese drei Versicherer, für die er insgesamt tätig werden konnte, gehörten möglicherweise zu einem gemeinsamen Versicherungskonzern oder standen der Beklagten in einer Organisationsgemeinschaft, und die Beendigung des Vertrages des Klägers mit der Beklagten führte auch zu einer Beendigung seiner Tätigkeit für die beiden anderen Versicherer.

Nach Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes gelten jedoch auch die in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Versicherungsvertreter nur dann als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn ihnen im übrigen ebenso wie den in § 92 a Abs. 1 HGB genannten Versicherungsvertretern rechtlich ein Tätigwerden für andere Unternehmen verboten oder faktisch unmöglich ist. Das ergibt sich aus einer Betrachtung des Gesamtsinnes von Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes in Verbindung mit § 92 a Abs. 2 HGB. Wenn es in § 92 a Abs. 2 HGB heißt, § 92 a Abs. 1 gelte auch für die dann näher beschriebenen Versicherungsvertreter, dann will § 92 a Abs. 2 HGB nicht alle darin genannten Versicherungsvertreter ohne weiteres in den Schutzbereich des § 92 a Abs. 1 HGB lediglich deshalb einbeziehen, weil sie für mehrere, untereinander in Konzern- und Organisationsbeziehungen stehende, Versicherer arbeiten und weil die Dauer ihres Vertragsverhältnisses zu diesen einheitlich endet. In § 92 a Abs. 1 HGB, auf den § 92 a Abs. 2 HGB verweist, ist der entscheidende sachliche Anknüpfungspunkt für die mit § 92 a Abs. 1 HGB bezweckte Schutzregelung, daß derjenige Personenkreis der Handelsvertreter geschützt werden soll, der rechtlich nicht für andere Unternehmer tätig werden darf oder faktisch nicht tätig werden kann und der wegen dieser Einschränkung seiner kaufmännischen Selbständigkeit



und Betätigungsfreiheit Gefahr läuft, in eine Abhängigkeit zu dem Unternehmer zu geraten, die der Abhängigkeit eines Arbeitnehmers nahekommmt. Es besteht aber gar kein sachlicher Anlaß, Versicherungsvertreter nach näherer Maßgabe des § 92 a Abs. 1 HGB schon deshalb schützen zu wollen, weil sie für mehrere Versicherer unter den in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen arbeiten. Denn derjenige Versicherungsvertreter, der für mehrere Versicherer unter den in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen tätig wird, dem es aber im übrigen rechtlich und faktisch freisteht, ob er sich auch für sonstige Unternehmen geschäftlich betätigt, gehört nicht zu der Personen-Gruppe, die Gefahr läuft, zum Unternehmer in eine arbeitnehmerähnliche Abhängigkeit zu geraten. Deshalb ist die Vorschrift des § 92 a Abs. 2 HGB nur sinnvoll, wenn man unter den in ihr genannten Versicherungsvertretern nur solche versteht, die kraft rechtlicher Bindung oder nach den tatsächlichen Umständen nur für mehrere Versicherer der in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Art und unter den dort näher beschriebenen Vertragsbeendigungsbedingungen arbeiten. Damit ist also der "Quasieinfirmenvertreter" (vgl. Baumbach-Duden, HGB, 13. Aufl., 1959, § 92 a Anm. 4 B) angesprochen, bei dem eine ähnliche Situation gegeben ist wie bei dem in § 92 a Abs. 1 HGB genannten Personenkreis: Die in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Versicherungsvertreter arbeiten für m e h r e r e Versicherer und können deshalb nicht zu dem in § 92 a Abs. 1 HGB genannten Personenkreis gerechnet werden; bei ihrer Tätigkeit für mehrere Versicherer werden letztere aber nach § 92 a Abs. 2 HGB wie ein Unternehmer bewertet, weil sie untereinander durch Konzern-oder Organisationsbeziehungen verbunden sind und das Vertragsverhältnis des Vertreters zu ihnen einheitlich endet. Damit wird ein Versicherungsvertreter im Falle des § 92 a Abs. 2 HGB so behandelt, wie wenn seine Tätigkeit für die mehreren Versicherer eine solche für einen einzigen Unternehmer sei. Hinzukommen muß aber dann immer noch, daß der Versicherungsvertreter nur für die in § 92 a Abs. 2 HGB genannten Versicherer arbeiten darf bzw. faktisch arbeiten kann und daß er damit ebenso wie die in § 92 a Abs. 1 HGB genannten Vertreter in die Gefahr der arbeitnehmerähnlichen Abhängigkeit gerät.

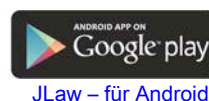


Eine solche Einschränkung seiner Betätigungsbefugnis für andere Unternehmen aber hat der Kläger, wie ausgeführt (vgl. oben Ziffer I 2 der Entscheidungsgründe) nicht dargelegt.

3. Soweit der Kläger mit seinen allgemein gehaltenen Ausführungen über seine "wirtschaftliche Abhängigkeit" von der Beklagten darauf abstellt, er sei zumindest arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gewesen und deshalb sei für die von ihm verfolgten Ansprüche die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit gegeben, übersieht er, daß Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die *lex specialis* ist, die es verbietet, Handelsvertreter unter anderen als den in Art. 3 Abs. 1 aaO genannten - hier aber nicht gegebenen - Voraussetzungen für eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit in Betracht zu ziehen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung).

4. Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit verneint und deshalb zu Recht die erstinstanzliche Klageabweisung als unzulässig bestätigt hat.

II. Entsprechend dem auch in der Revisionsinstanz stattgefundenen Hilfsantrag des Klägers war demnach unter Zurückweisung seiner Revision im übrigen unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen der Rechtsstreit durch Urteil gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG, § 276 Abs. 1 ZPO an die ordentlichen Gerichte zu verweisen (vgl. BAG 7, 223 [234] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB; BAG AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG 1953 Ziff. 1 d der Entscheidungsgründe; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 276 Anm. VII zu N.30 und N.31 mit weiteren Nachweisen). Dabei hatte die Verweisung an das Landgericht in H zu erfolgen, das nach dem Wert des Streitgegenstandes der vorliegenden Klage gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Ziffer 1 GVG zuständig ist. Eine Verweisung an das Amtsgericht in H, wie sie die Beklagte erstrebt, kommt nicht in Betracht. Denn



- 10 -

Ziffer 23 der "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" sieht mit der für eine Gerichtsstandsvereinbarung (§ 38 ZPO) erforderlichen Eindeutigkeit das Amtsgericht H nur für solche Ansprüche vor, die seitens der Beklagten gegen den Vertreter gerichtet werden. Solche Ansprüche sind hier aber nicht im Streit.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Siebrecht Dr. Erich Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

